

Wiss. Mit. Daniel E. Holler, Erlangen-Nürnberg\*

## „Prinzip der freien Vertragspartnerwahl – oder doch nicht?“

THEMATIK	Arbeitsrechtlicher Ersatzanspruch, Betriebsübergang, Haftung nach Firmenfortführung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder – Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

Egon Ehrlich (E) betreibt das kleine Heizungsbaunternehmen „Ehrlich-Heizungsbau e.K.“ und ist als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen. Eine seiner Kunden ist die Haus-eigentümerin Leonora Lehm (L), die aufgrund „komischer Geräusche“ in ihrer Heizungs-anlage, die Leistung des E in Anspruch nimmt. E schickt für die Arbeit seinen Lehrling David Dersch (D), der stets zuverlässige Arbeit erbringt, da er vermutet, dass für die Behebung des „Problems“ lediglich eine Entlüftung der Heizungsanlage erforderlich sei. Tatsächlich war das der Fall. Bei der Arbeitsausführung zieht D allerdings eine Verschraubung leicht fahr-lässig nicht richtig fest, sodass es zu einem Wasseraustritt kam, der einen Schaden an der Hauswand iHv 4.000 EUR verursacht.

E bietet L an, den Schaden fachgerecht zu beseitigen. L will mit E aber nichts mehr zu tun haben und verlangt von D einen vollständigen Ersatz in Geld, den D an L erbringt.

Die Zahlung an L will D jedoch nicht auf sich sitzen lassen, schließlich sei der Schaden nicht in seiner Freizeit, sondern während seiner Arbeitszeit passiert. E könne nicht einfach seine Verantwortung auf ihn – D – abwälzen.

---

\* Der *Verfasser* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Prof. Dr. *Steffen Klumpp*).

D stellt E deshalb kurz nach der Zahlung zur Rede. E teilt D mit, dass er sein Heizungsunternehmen an Gustav Gieser (G) verkauft hat und er deshalb gar nicht mehr der richtige Ansprechpartner sei. Tatsächlich erfolgte Verkauf und Übernahme des Unternehmens, bevor D die Leistung an L erbracht hatte. D solle sein „Problem“ mit G klären, der das Unternehmen – als „Ehrlich-Heizungsbau e.K.“ firmierend – weiterführt. Er – E – habe nach dem Übergang auf G damit nichts mehr zu tun.

D ist fassungslos. Keiner hat ihm etwas von einem Unternehmensverkauf mitgeteilt. Auch könne es nicht sein, dass er einfach einem neuen Ausbilder zugewiesen wird. Zudem ist sich D gar nicht mehr sicher, ob er die Zahlung an L überhaupt gegen seinen Ausbilder geltend machen kann. Selbst wenn er einen Anspruch haben sollte, weiß er jetzt nicht mehr, gegen wen er den Anspruch richten soll.

**Bearbeitervermerk:** In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht und bei dem versicherungsrechtliche Aspekte außer Betracht bleiben, sind die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat D einen Anspruch gegen G auf Zahlung von 4.000 EUR?
2. Hat D einen Anspruch gegen E auf Zahlung von 4.000 EUR?
3. Gesetzt den Fall, dass D einen Anspruch gegen G hat: Hat G einen Anspruch gegen E auf Zahlung von 4.000 EUR?